

ist. Endlich ist Seite 24 im dritten Absatz von unten am Schluß vor „allzu sehr zurückdrängen“ das Wort „nicht“ einzuschreiben. Ich ersuche Sie, diese Berichtigungen zu berücksichtigen.

Präsident Haberkorn: Wir kommen demgemäß zu Cap. 17 und zwar: Justizministerium nebst Kanzlei und Sportelkassalat. Ich empfehle, allgemeine Anträge und Desiderien zu diesem Etat hier vorzubringen, specielle Bemerkungen und Anträge zu den einzelnen Titeln aber bis zur Berathung derselben zu verschieben, damit wir nicht in ein Durcheinander gerathen.

Abg. Freytag: Meine Herren! Die Einführung der neuen Justizgesetze bedeutet für Sachsen nach meiner Ueberzeugung, was den Strasproceß betrifft, einen entschiedenen Rückschritt; was den Civilproceß betrifft, eine Wohlthat, einen enormen Fortschritt. Wir haben endlich die langersehnte Mündlichkeit, Unmittelbarkeit und Oeffentlichkeit in unserem Proceße erhalten. Diese Unmasse Formen, unter denen das materielle Recht litt, sind verschwunden und unmittelbar nach dem Eindrucke der Parteien und der Beweisaufnahme wird und muß jetzt der Richter entscheiden. Die Oeffentlichkeit kommt namentlich auch dem früher so viel angefeindeten Rechtsanwaltsstande zu statten. Es war früher gebräuchlich, alles Schlechte, was die Proceßgesetzgebung verschuldete, alles Schlechte, was für das Publicum aus der Proceßgesetzgebung resultirte, den Rechtsanwälten in die Schuhe zu schieben. Dieses falsche Urtheil wird durch die Oeffentlichkeit des Verfahrens beseitigt. Bei dem öffentlichen Verfahren sehen die Parteien, daß die Rechtsanwälte ihre Pflicht ebenso thun, wie der Richter. Gerade bei der jetzigen Proceßordnung liegt fast die ganze Proceßführung in den Händen der Rechtsanwälte und man wird hoffentlich künftighin auch seitens der oberen und unteren Justizbehörden erwarten können, daß der Rechtsanwaltsstand diejenige Würdigung erfährt, die er unter allen Umständen verdient. Die Einführung der Justizgesetzgebung in Sachsen ging im großen Ganzen glatt; sie ging glatt insofern, als die Gerichtsbezirke in der Hauptsache dieselben geblieben sind, auch insofern glatt, als man Nichts von einer Völkerwanderung von Richtern von Ort zu Ort erfahren hat. Wo sich bei der Anstellung von Richtern Mängel eingestellt haben, wird man, hoffe ich, wohl bald Hilfe bringen. Anders verhält es sich freilich mit zwei Instituten, auf welche ich später zu sprechen komme, mit den Instituten der Gerichtsschreiberei und der Gerichtsvollzieher. Unsere Richter haben sich in das neue Rechtsleben außerordentlich schnell eingearbeitet und man kann die Tüchtigkeit derselben nur anerkennen. Es sind bei der Anstellung einzelne Mißgriffe gemacht worden, ganz zweifellos gemacht worden,

die wohl namentlich zurückzuführen sind auf den einmal gegebenen Personenbestand; ich bin aber überzeugt, daß unser jetziges Proceßleben derart ist, daß Mißgriffe von selbst geheilt werden müssen; denn unfähige Richter, namentlich unfähige Directoren und unfähige Amtsrichter, sind geradezu unmöglich; sie müssen bald geschäftlich bankrott machen. Von dem Publicum ist allerdings noch zu erwarten, daß es mehr, als es bisher gethan hat, sich an den Anwaltszwang in größeren Sachen gewöhnt und schneller, als es bis jetzt geschieht, an die Anwälte in den Fällen sich wendet, wo das Gesetz eben vorschreibt, daß der Proceß lediglich und allein durch Anwälte geführt werden kann. Von der Anwaltschaft in Sachsen kann man mit demselben Rechte behaupten, wie ich es von den Richtern gethan habe, daß dieselbe sich mit großem Erfolge bemüht hat, sich in das neue Verfahren einzuleben. Man kann wohl auch im Allgemeinen bei den Anwälten selbst eine große Zufriedenheit mit dem neuen Gerichtsverfahren im Ganzen constatiren. Viel wird auch noch unter den Juristen gejammert, namentlich über das Zustellungs- und über das Vollstreckungswesen. Nicht ganz mit Unrecht. Ich bin aber fest überzeugt, daß, wenn wir uns erst etwas mehr in die neuen Institutionen eingelebt haben, wir auch mit dem Gerichtsvollzieherwesen und namentlich mit dem Zwangsvollstreckungsverfahren zufrieden und einverstanden sein werden. Freilich ist dabei unbedingte Voraussetzung, daß die Justizverwaltung anders, als sie dies bis jetzt in dieser Richtung gethan hat, vorgeht. Soweit wäre die Sache im großen Ganzen ganz gut und zufriedenstellend.

Nun kommt aber die Rehrseite, meine Herren. Unsere Justizgesetze haben einen Krebschaden mitgebracht, der meiner Ansicht nach geeignet ist, die Vortheile der neuen Proceßgesetzgebung wieder aufzuheben; das ist die unerschwingliche Höhe der Gerichtskosten. Ich übertreibe nicht, wenn ich Ihnen versichere, daß gegenwärtig eigentlich nur noch sehr wohlhabende oder ganz arme Leute processiren können. Der Anwalt weiß dies, der rechtschaffene Anwalt, welcher, wenn eine Partei zu ihm kommt und ihm einen Proceß übertragen will, seine Pflicht erfüllt und der betreffenden Partei ungefähr vorrechnet, was bis zum Schluß des Proceßes voraussichtlich Alles von ihm gefordert werden wird, was er Alles an Gerichtsgebühren, Zustellungskosten, Gerichtsvollzieherkosten wird bezahlen müssen. Ich kann Ihnen versichern, es vergeht dem Rechtsanwalt die Lust und der Muth, zu streiten, wenn er sieht, daß von der Staatsmaschine nur gearbeitet wird, wenn erst aufgeschüttet worden ist und daß nur Derjenige sein Recht verfolgen kann, welcher denbeutelrecht voll Geld hat. Ich will Ihnen das kurz durch